**Ministerium der Finanzen**
**des Landes Nordrhein-Westfalen**
**Der Minister**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 925
A7

28.06.2018


Aktenzeichen
S 7340 – 113 – V A 1
bei Antwort bitte angeben

Leonard Joost
Referate V A 1/V A 4
Telefon 0211 4972-2415
Telefax 0211 4972-1217
leonard.joost@fm.nrw.de

**Vorlage**
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

## Bundesrechnungshofbericht zur Umsatzsteuer bei E-Commerce

## Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 05.07.2018

Die Fragen der Fraktion der SPD vom 15.06.2018 zu dem Thema „Bundesrechnungshofbericht zur Umsatzsteuer bei E-Commerce" werden wie folgt beantwortet:

Zum 01.01.2021 wird EU-weit eine Anpassung der unionsrechtlichen Grundlage der Umsatzsteuer vorgenommen. Plattformbetreiber werden in bestimmten Fallgestaltungen über die Fiktion einer Leistungskette in den Leistungsaustausch zwischen im Drittland ansässigen Unternehmern und ihren Kunden eingebunden, um so das Steueraufkommen zu sichern.

Darüber hinaus arbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Beteiligung von Fachvertretern Nordrhein-Westfalens daran, gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internethandel zu entwickeln.

### Wie sieht der Vorschlag der Finanzminister aus und bis wann soll er umgesetzt werden?

Die FMK hat am 25.05.2018 den Beschluss gefasst, den Vorschlag zur Einführung einer gesetzlichen Haftungsregelung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen zu unterstützen und den Bundesminister der Finanzen zu bitten, diesen Vorschlag in das nächstmögliche Gesetzgebungsverfahren einzubringen, um ein Inkrafttreten der Regelung zum 01.01.2019 zu erreichen.
Die Regelung sieht vor, dass Plattformbetreiber grundsätzlich für sämtliche Umsatzsteuern, die aus den über die Plattform zustande gekommenen Lie-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

ferungen stammen, haften. Der Betreiber haftet hingegen dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er keine Kenntnis hatte oder nach den Maßstäben eines gewissenhaften Kaufmanns keine Kenntnis darüber hätte haben müssen, dass der Online-Händler seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt.
Darüber hinaus soll ein Bescheinigungsverfahren eingeführt werden, in dem Online-Händlern von ihrem zuständigen Finanzamt bescheinigt wird, dass sie steuerlich registriert sind und ihren steuerlichen Pflichten nachkommen. Von einer Kenntnis des Plattformbetreibers ist stets auszugehen, wenn dann diesem keine Bescheinigung vorliegt. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Plattformbetreibers möglich.

Diese Bescheinigung kann widerrufen werden. Bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens des Online-Händlers wird dies den Plattformbetreibern mit dem Ziel mitgeteilt, dass der Betreiber für weitere über die Plattformen getätigte Umsätze in Bezug auf die Umsatzsteuern haftet.

Damit verfolgt die Regelung den Ansatz des „Notification-And-Take-Down"-Verfahrens, nach dem ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommende Online-Händler die Möglichkeit zur Ausführung weiterer Umsätze genommen werden soll, indem sich die Plattformbetreiber dem Risiko einer Haftung für die Umsatzsteuern des Online-Händler ausgesetzt sehen.

Zudem sollen die Plattformbetreiber verpflichtet werden, Angaben zu den Unternehmern und den ausgeführten Umsätzen aufzuzeichnen sowie elektronisch vorzuhalten. Damit soll der Finanzverwaltung eine umfangreiche Überprüfung ermöglicht werden.

Der Beschluss der FMK dient nun als Grundlage für ein reguläres Gesetzgebungsverfahren.

**Was wird die Landesregierung in Folge dieses Berichtes in ihrem Zuständigkeitsbereich tun (Stichworte Steuervollzug, Schulungen für MitarbeiterInnen etc.)?**

Nordrhein-Westfalen ist hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Drittländern für die Republik Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika zentral zuständig und bereits mit der Umsatzbesteuerung von Drittländern und deren Besonderheiten vertraut.

Im Mittelpunkt steht nun die Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmer und der Höhe der ausgeführten Umsätze: Daher ermittelt gegenwärtig die beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn eingerichtete Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (zentral) für Nordrhein-Westfalen sowohl die Unternehmer als auch die Höhe der Umsätze, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Finanzämtern die Umsatzbesteuerung vorzunehmen..

Die Zentralstellen des Bundes und der Länder stehen hierzu in einem engen fachlichen Austausch, sodass gewonnene Erkenntnisse sowie erfolgversprechende Ermittlungstechniken regelmäßig ausgetauscht werden.

**Wird die Landesregierung ggfs. gesetzgeberisch auf Ebene des Bundesrates aktiv?**

Aufgrund der aktuellen Arbeiten im Rahmen der oben genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist eine gesonderte Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens derzeit nicht notwendig.

Lutz Lienenkämper